

75. Inwieweit ist es zulässig, daß der Vorsitzende einem Verteidiger gestattet, an einen Angeklagten unmittelbar Fragen zu stellen?

StPD. §§ 237 flg.

V. Straffenat. Ur. v. 8. Mai 1914 g. B. V 483/14.

I. Schwurgericht Essen.

Aus den Gründen:

„In der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger des Beschwerdeführers:

„ihm zu gestatten, unmittelbar Fragen an den (Mit-)Angeklagten B. zu richten“.

Die Staatsanwaltschaft widersprach. Das Gericht beschloß und verkündete, den Antrag des Verteidigers als gesetzlich unzulässig zurückzuweisen. Die Revision sieht in diesem Gerichtsbeschuß eine Verletzung der §§ 237 flg. StPD., durch die die Verteidigung des Beschwerdeführers in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte in unzulässiger Weise beschränkt worden sei (§ 377 Biff. 8 daf.). Sie erkennt zwar an, daß dem Verteidiger ein

Recht darauf, an einen Angeklagten unmittelbar Fragen zu richten, nicht zustehe, führt aber aus, die Annahme des Gerichts, daß dem Verteidiger eine solche Fragestellung nicht gestattet werden dürfe, sei rechtsirrig und ohne diese rechtsirrigte Auffassung würde das Gericht „wahrscheinlich“ die Fragestellung gestattet haben, weil sie im Interesse der Sache gelegen habe.

Wird sonach anerkannt (was übrigens nicht zweifelhaft sein kann), daß der Verteidiger kein Recht auf die Gestattung der unmittelbaren Fragestellung hatte, so erscheint zunächst fraglich, ob in der Zurückweisung des Antrags die Verletzung einer Vorschrift der Strafprozeßordnung um deswillen gefunden werden könnte, weil die Begründung dieser Zurückweisung eine unrichtige Rechtsauffassung des Gerichts erkennen lasse. Diese Frage kann indessen unentschieden bleiben, da die Auffassung der Strafkammer, daß es unzulässig sei, einem Verteidiger die Stellung einer unbestimmten Zahl von Fragen nicht näher bezeichneten Inhalts zu gestatten, dem Gesetz entspricht.

Allerdings enthält die Strafprozeßordnung, wie die Revision hervorhebt, keine Bestimmung, durch die eine solche Gestattung mit ausdrücklichen Worten verboten wird. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie zulässig ist. Vielmehr ergibt sich die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens, wie übrigens das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat<sup>1</sup>, aus dem Zusammenhang ihrer Vorschriften, was durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt wird.

Die Strafprozeßordnung will den Gang der Hauptverhandlung und die Formen, in denen sie zu erfolgen hat, in erschöpfender Weise und ohne Gestattung von ihr nicht zugelassener Abweichungen regeln, also zwingendes Recht schaffen. Sie überträgt in § 237 dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme. Durch diese Nebeneinanderstellung macht sie kenntlich, daß die Vernehmung des Angeklagten keinen Teil der Beweisaufnahme bildet. Die Vernehmung des Angeklagten hat nach Maßgabe der §§ 136, 242, 256 StPD. zu erfolgen und soll dem Angeklagten insbesondere Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen bieten (§ 136 Abs. 2), ohne daß

<sup>1</sup> RGKspr. Bd. 5 S. 658 (658, 661) und S. 784 (786), vgl. auch RGSt. Bd. 32 S. 276 (277).

er gezwungen werden könnte, sich darauf einzulassen. Wenn auch das Verhalten und die Angaben des Angeklagten bei dieser Vernehmung auf die Bildung der aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfenden Überzeugung des Gerichts von wesentlichem Einfluß sein können, so darf er doch nicht zum Gegenstand einer förmlichen Beweisaufnahme gemacht werden; er ist kein Beweismittel im Sinne der Strafprozeßordnung. Bei dieser Sachlage muß daraus, daß die Strafprozeßordnung eine Mitwirkung anderer Personen als des Vorsitzenden bei der Vernehmung des Angeklagten nicht erwähnt, während sie für die zur Beweisaufnahme gehörende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in den §§ 238—240 ein Recht gewisser anderer Personen auf eine solche Mitwirkung teils durch das sog. Kreuzverhör, teils durch unmittelbare Stellung einzelner Fragen ausdrücklich vorsieht und regelt, der Schluß gezogen werden, daß sie die Vernehmung des Angeklagten ausschließlich dem Vorsitzenden zuweisen und eine gänzliche oder teilweise Übertragung dieser Vernehmung an andere Personen nicht zulassen wollte.

Dieser Schluß entspricht auch dem Verlaufe, den die Entstehung der in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften genommen hat. Vgl. darüber die Protokolle der Reichstagskommission bei Hahn, Mat. zur StPD. S. 828 flg. Es wurde nämlich zunächst ein Antrag Dr. Währ zu § 201 des Entwurfes, der dahin ging, daß jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen durch den Vorsitzenden gestattet werden sollte, Fragen an den Angeklagten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu richten, soweit er sich auf Fragen an den Angeklagten bezog, von dem Abgeordneten Dr. Gneist bekämpft mit dem Hinweise darauf, durch diesen Antrag werde eine „freie Konkurrenz“ zur Befragung des Angeklagten eröffnet, die zu einem „Kesseltreiben“ führen könnte. Der Antrag wurde dann auch insoweit abgelehnt. Ferner wurden in § 203 des Entwurfes, der dem § 239 des Gesetzes entspricht, hinter dem Worte: „Fragen“ die Worte: „an die Zeugen und Sachverständigen“ eingeschaltet, nachdem Abgeordneter Dr. Gneist ausgeführt hatte, nach der Fassung des Entwurfes bestehe die Gefahr, daß auch der Angeklagte zu einem Objekte für Fragen von allen Seiten werden könne, den Angeklagten solle niemand befragen als der Vorsitzende; und nachdem noch der Vertreter der verbündeten

Regierungen erklärt hatte, nach seiner Auffassung beziehe sich der § 203 schon in der Fassung des Entwurfes nicht auf Fragen an den Angeklagten, sondern nur auf Fragen an die Zeugen und Sachverständigen.

Danach kann vollends kein Zweifel bestehen, daß, soweit es sich um die Vernehmung des Angeklagten handelt, nach dem im Gesetz schließlich zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers der Vorschrift des § 237 verbunden mit § 239 flg. StPD. die schon gekennzeichnete Bedeutung zukommt und daß insbesondere kein Prozeßbeteiligter einen gesetzlichen Anspruch darauf hat, auch nur einzelne Fragen an den Angeklagten zu stellen.

Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Vorsitzende auf Grund des ihm bei der Leitung der Verhandlung zustehenden Ermessens befugt ist, anderen Personen, und auch dem Verteidiger, die unmittelbare Stellung einzelner Fragen mit bestimmt bezeichnetem Inhalt an den Angeklagten zu gestatten. In diesem Sinne hat sich der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 10. Mai 1910, 5. D. 350/10 g. J. ausgesprochen.

Die erhobene Prozeßrüge stellt sich somit als ungerechtfertigt dar. Da auch eine Verletzung des Strafgesetzes . . . nicht ersichtlich ist, mußte die Revision verworfen werden."